

**RESOLUTION
DER VOLLVERSAMMLUNG
DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES
AM 11. SEPTEMBER 1993
(251)**

Die Erhaltung der freilebenden Tierwelt stellt ein landeskulturelles Interesse dar. Zum Schutze dieser Tierwelt ist die Jägerschaft gem. Paragraph 73 Bgld. Jagdgesetz 1988 im Rahmen des Jagdschutzes verpflichtet, **wildernde Hunde und streunende Katzen** zu töten.

Vorfälle bei der Erlegung von Hunden und Katzen (z.B. Zuberbach) haben dem Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit sehr geschadet.

1. Die Jägerschaft wird daher aufgefordert, weder Hunde noch Katzen über Ersuchen der Tierbesitzer zu töten!
2. Ebenso wird die Jägerschaft aufgefordert, auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, seuchenverdächtige Tiere nicht zu töten!
Dies ist ausschließlich Aufgabe des Tierarztes.
3. Die Jägerschaft appelliert auch an die Besitzer von Hunden und Katzen, zu bedenken, daß der Besitz eines Tieres auch eine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht zum Schutze der freilebenden Tierwelt beinhaltet!